

§ 1 Anwendungsbereich

1.1. RaRiTec Ralph Richter (nachfolgend "RaRiTec" genannt) ist ein Einzelunternehmer mit Sitz in Potsdam, August-Bebel-Str. 26-53

1.2 RaRiTec liefert dem Kunden Waren und erbringt Leistungen auf Grundlage von Werk- und Dienstverträgen. Die Rechtsbeziehungen von RaRiTec zum Kunden richten sich ausschließlich nach den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Es gelten immer die aktuellen AGB zu Vertragsabschluss

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Verbindliche Angebote sind als verbindlich oder mit einer Angebotsfrist gekennzeichnet. Nach Fristablauf ist das Angebot automatisch unverbindlich.

2.2 Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch RaRiTec oder durch Ausführung der Leistung durch RaRiTec zustande. Die Ausführung bei Serviceeinsätzen beginnt mit der Start der ersten Bewegung der Anfahrt zum Leistungsort. Leistungsänderungen bei Serviceeinsätzen nach Vertragsschluss sind zulässig, soweit sie handelsüblich und zumutbar und unwesentlich sind und der Start der Anfahrt noch nicht begonnen hat.

Bei Lieferungen von Ersatzteilen ist die erste Bewegung die Beauftragung des Lieferdienstes. Bei Gerätebestellungen gilt die schriftliche Auftragsbestätigung als Zustandekommen des Vertrages.

2.3. Menge, Qualität und Beschreibung der Waren und Leistungen richten sich nach dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von RaRiTec.

2.4. RaRiTec prüft die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zu Grunde gelegten An- oder Vorgaben des Kunden nicht auf ihre Richtigkeit.

2.5 Sofern RaRiTec Lieferungen und Leistungen nach Vorgaben und Spezifizierungen des Kunden erbringt, stellt dieser RaRiTec von Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte gegen RaRiTec wegen Verletzung von Urheber- oder gewerblichen Schutzrechten geltend machen. RaRiTec prüft nicht, ob gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte verletzt worden sind.

§ 3 Preise

3.1 Alle Preise in Angeboten, Auftragsbestätigungen und/oder Preislisten sind netto ohne Umsatzsteuer

3.2 Der Kunde trägt die Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr, Import, Zoll und ggf. anfallende sonstige Abgaben, die sich dem Auftrag eindeutig zuordnen lassen können.

3.3 Leistungen erbringt RaRiTec, soweit nicht gesondert vereinbart, grundsätzlich nach Aufwand und/oder Pauschalen nach der zum Vertragszeitpunkt gültigen Preise von RaRiTec. Das gleiche trifft für den Verkauf von Ersatzteilen zu.

3.4 Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten und Leistungen, die nicht am Geschäftssitz von RaRiTec erbracht werden, werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern dies nicht anders vereinbart worden ist und/oder im Rahmen einer Pauschale abgegolten sind.

Leistungsort für interne Werkstattarbeiten an Kundengeräten ist der Firmensitz von RaRiTec.

3.5. Leistungsort ist bei Serviceeinsätzen immer der Standort des Gerätes. Leistungsort bei Versand von Geräten und Ersatzteilen ist der Firmensitz.

& 4 Leistungszeitpunkt

4.1. Bei Lieferungen an einem anderen Ort ist der Leistungszeitpunkt der Lieferzeitpunkt mit Übergabe an den Transporteur.

4.2 Bei Leistungen vor Ort im Service ist der Leistungszeitpunkt die Abnahme der Leistung durch Unterschrift auf dem Servicebericht.

§ 5 Zahlungsbedingungen

5.1 . Alle Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tage ohne Abzug fällig sofern es nicht anders vereinbart ist.

5.2 RaRiTec behält sich vor, im Einzelfall andere Zahlungsbedingungen festzusetzen, insbesondere Anzahlungen oder Vorkasse zu verlangen. Gesonderte Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform und werden erst mit schriftlicher Auftragbestätigung oder erfolgter Rechnungslegung Vertragsbestandteil.

5.3. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Zeitpunkt, ab dem RaRiTec über die Beträge verfügen kann.

5.3 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 10 % der Nettosumme fällig. Alle aus dem Zahlungsverzug entstandene Forderungen werden sofort fällig. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens im Einzelfall bleibt vorbehalten

5.4 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

5.5. Erteilte Gutschriften werden, soweit nicht eine Aufrechnung vereinbart, innerhalb von zwei Wochen fällig, soweit nicht eine andere Frist bei einer Aufrechnung vereinbart worden ist. Leistungszeitpunkt der Gutschrift ist der Zeitpunkt, der den Gutschriftbedingungen zu Grunde liegt.

Bei Warenlieferung ist das die Eingangsprüfung am Geschäftort.

5.6. Dem Rechnungsempfänger obliegt die Prüfung der Richtigkeit der Rechnung. Fehlerhafte Rechnungen sind unmittelbar schriftlich mit Begründung zu beanstanden. Rechnungskorrekturen und Rechnungsstorno für falsch oder fehlerhaft ausgestellte Rechnungen werden direkt mit der fehlerhaften Originalrechnung verrechnet soweit noch keine Bezahlung des Betrages erfolgt ist. RaRiTec stellt in diesem Fall eine korrigierte Rechnung mit neuer Rechnungsnummer aus.

§ 6 Lieferung von Waren

6.1 Die Lieferung von Waren ist erfolgt, indem der Kunde sie auf dem Geschäftsgelände von RaRiTec entgegennimmt (EXW, Incoterms 2000). Ist ein anderer Lieferort vereinbart, erfolgt die Lieferung durch Anlieferung der Ware an diesen Ort, ebenerdig, hinter die erste verschließbare Tür.

Transporte frei Verwendungsstelle müssen zwingend zusätzlich vereinbart werden.

6.2. Bei Lieferungen durch Paketdienste ist die Lieferung mit der Übergabe an den Paketdienst erfolgt. Soweit der Kunde den Paketdienst nicht selbst beauftragt oder RaRiTec beauftragt, einen bestimmten Paketdienst zu Lasten des Kunden zu nutzen, behält RaRiTec sich vor, den Paketdienst frei zu wählen. Leistungszeitpunkt ist die Übergabe an den Paketdienst.

6.3. Expresssendung und Terminlieferungen müssen gesondert vereinbart werden.

6.4. Verpackung wird grundsätzlich nicht zurückgenommen.

6.5 Liefer- und Leistungsfristen sind, mit Ausnahme von Terminlieferungen, circa-Fristen. Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs maßgebend (vgl. § 7).

6.6 Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

6.7. Der Beginn einer Lieferzeit setzt ebenfalls voraus, dass alle vom Kunden zu vergebenden und zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Dokumente, Materialien und Informationen sowie alle etwa erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig mit dem notwendigen Inhalt und/oder in der

vereinbarten Beschaffenheit übergeben wurde, soweit diese zur Vertragserfüllung notwendig sind.

6.8. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich für den Fall, dass Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse, sowie die Mitwirkungspflicht des Kunden, RaRiTec unverschuldet an der Auslieferung von Waren oder der Erbringung von Leistungen gehindert worden ist. Das gilt auch, wenn RaRiTec sich bereits in Verzug befindet.

6.9 Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen der Schriftform.

6.10. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, muss er den in der Auftragsbestätigung oder Bestellung genannten Preis bezahlen. Bei Lieferungen lagert RaRiTec die Ware auf Risiko und Kosten des Kunden ein.

6.11. RaRiTec liefert, soweit nicht ausdrücklich Teillieferung vereinbart, als Gesamtlieferung.

Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind jedoch möglich, sofern die Umstände das Gebot der Wirtschaftlichkeit verletzen.

6.12. Schadenersatz ist nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gegeben

§ 7 Gefahrübergang

7.1. Gefahrübergang und Leistungserbringung ist der Zeitpunkt der Übernahme der Ware auf dem Betriebsgelände von RaRiTec oder der Übergabe an den Transporteur, Spedition, Paketdienst.

7.2 Das Risiko der Beschädigung und des Verlustes von Waren geht mit der Übernahme/Übergabe auf den Kunden über. (EXW, Incoterms 2000)

§ 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst dann auf den Kunden über, wenn alle aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Ansprüche, einschließlich Nebenforderungen, Verzugszinsen und Schadenersatzansprüche erfüllt sind.

8.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang vor dem vollständigen Ausgleich der in vorstehender Ziffer 8.1 bezeichneten Forderungen weiterzuverkaufen, es sei denn, dass für die gemäß Ziffer 8.3 im Voraus an RaRiTec abgetretenen Forderungen mit Dritten ein Abtretungsverbot vereinbart wurde oder wird.

8.3 Beim Weiterverkauf hat er sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vorzubehalten. Der Kunde tritt im Voraus alle Forderungen aus solchen Verkäufen sicherungshalber in Höhe des Rechnungsbetrages für die Vorbehaltsware (zuzüglich Umsatzsteuer) an RaRiTec ab. Der Kunde bleibt gem. Zif. 8.4 ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

8.4 Der Kunde darf die gemäß Ziffer 8.3 im Voraus abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einziehen. Die Einziehungsbefugnis ermächtigt den Kunden auch zum Bankeinzug der Forderungen, wenn er zuvor durch Abreden mit der Bank sichergestellt hat, dass die Geldeingänge nicht dem Pfandrecht der Banken unterliegen und er jederzeit seiner Erlössabführungsverpflichtung gegenüber RaRiTec nachkommen kann. Kommt er mit dem Ausgleich seiner Verbindlichkeiten bei RaRiTec in Verzug, so erlischt die Einziehungsbefugnis. Mit dem Erlöschen dieser Befugnis ist RaRiTec berechtigt, die Abtretungen offen zu legen und vom Kunden alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu ihrer Geltendmachung zu verlangen.

8.5 Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang benutzen und verarbeiten.

8.6 Bei Pfändungen Dritter hat der Kunde auf das Eigentum von RaRiTec an der Vorbehaltsware hinzuweisen und RaRiTec unverzüglich zu benachrichtigen, damit RaRiTec Klage nach § 771 ZPO erheben kann. Wenn der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.

8.7 Wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug gerät, kann RaRiTec die Vorbehaltsware vom Kunden oder auch von Dritten auf Kosten des Kunden zurücknehmen; der Kunde tritt RaRiTec zu diesem Zweck hiermit seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten ab.

§ 9 Pfandrechte

9.1 Der Kunde und RaRiTec sind sich einig, dass RaRiTec an den Sachen des Kunden, welche im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages in den Besitz von RaRiTec gelangen, ein Pfandrecht für die bestehenden oder zukünftig entstehenden Forderungen zusteht, welche sie auf Grund desselben rechtlichen Verhältnisses gegen den Kunden hat. Dies gilt auch für ein Anwartschaftsrecht des Kunden auf Erwerb des Eigentums.

RaRiTec kann das Pfandobjekt durch freihändigen Verkauf verwerten.

§ 10 Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

10.1 RaRiTec leistet Gewähr dafür, dass die Leistungsgegenstände frei von Sachmängeln sind,

10.2 RaRiTec erbringt die Gewährleistung durch Nacherfüllung, wobei RaRiTec wählen kann zwischen Mängelbeseitigung oder Neulieferung. Der Kunde muss RaRiTec mindestens zweimal die Gelegenheit zur Nacherfüllung geben. Erfolgt die Nacherfüllung fruchtlos, so kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind durch Haftungsausschlüsse und -grenzen möglich. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

10.3. Bei Lieferung an einen anderen Ort besteht nur der Anspruch auf Neulieferung und/oder Austausch der Ware durch Lieferung. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

10.4. Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass der Kunde Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf ihre vertragsgemäße Beschaffenheit untersucht und Abweichungen und Mängel unverzüglich.

10.5. Eine Gewährleistungspflicht besteht nicht für Mängel oder Schäden, die auf vorzeitigen Verbrauch, betriebsbedingte oder natürliche Abnutzung, Glasbruch, unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Bedienungs- und Installationsfehler, Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Betrieb mit falscher Stromart, mangelhafte Reparaturen Dritter oder auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

10.6 Der Kunde hat eine Mitwirkungspflicht und Schadensminderungspflicht.

10.7. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche unter Berücksichtigung von 10.5., und soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, beträgt:

- bei Neugeräten ein Jahr, sofern der Hersteller des Gerätes keine erweiterte Garantie anbietet
- bei Ersatzteilen 6 Monate
- bei Gebrauchtgeräten 6 Wochen (sofern nicht anders bei Kaufabschluss vereinbart)
- bei gebrauchten Ersatzteilen 3 Wochen

10.8. Die Gewährleistung gilt nicht für Verbrauchsmaterialien. Für Verschleißteile ist die Gewährleistung eingeschränkt. Diese gilt nach Kundeneingangskontrolle bis zum Zweckbestimmungszuführung längstens jedoch 6 Monate.

§ 11 Haftung

11.1. RaRiTec haftet vertraglich und außervertraglich nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässig verschuldeter Pflichtverletzung und nur bis zur gesetzlichen Höhe. Schäden wegen Betriebsstillständen und Maschinenausfällen beim Kunden sowie sein entgangener Gewinn werden nicht ersetzt. Vertragsstrafen, die der Kunde an Dritte zu leisten hat, werden keinesfalls ersetzt. Die vorstehende Haftungsregelung ist abschließend.

11.2. Ansprüche verjähren in einem Jahr. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen und der Verantwortlichkeit von RaRiTec nachweislich Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, und tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die Regelung für die Verjährung von Ansprüchen wegen Sach- und Rechtsmängeln (Zif. 10.7) bleibt unberührt.

§ 12 Urheber- und Nutzungsrechte

12.1 Alle Urheber- und Schutzrechte an den Waren und Leistungen

stehen grundsätzlich RaRiTec zu. RaRiTec räumt dem Kunden ein nicht-ausschließliches, unbefristetes Recht ein zur Nutzung der Waren und Leistungen zu eigenen Zwecken und in dem vertraglich vereinbarten Umfang.

§ 13 Mitwirkung des Kunden

13.1 Der Kunde teilt RaRiTec rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen, unentgeltlichen Informationen mit.

13.2 Der Kunde ist grundsätzlich für die fachgerechte Aufstellung, Montage, Sicherung und Schutz gegen Beschädigung, sachgemäßen Gebrauch und Verlust von Waren und Werkleistungen verantwortlich.

§ 14 Geheimhaltung

14.1 Der Kunde und RaRiTec hält ohne Ausnahme alle Informationen, die zur gegenseitigen Vertragserfüllung erforderlich sind, geheim.

Dies gilt insbesondere für technische Informationen (z.B. Zeichnungen, Materialbeschreibungen, Berechnungen), Verkaufsunterlagen (z.B. Spezifizierungen und Preislisten) oder für sonstige wirtschaftliche Informationen (z.B. Lieferkapazität), die im Eigentum von RaRiTec stehen.

14.2. Die Geheimhaltung besteht auch für alle aus der Geschäftsbeziehung entstandenen Kommunikation jeglicher Form.

14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch dann, wenn der Vertrag abgewickelt worden ist oder nicht zustande kam.

§ 15 Aufrechnung – Zurückbehaltung

15.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

§ 16 Vertragsende

Jeder Vertragspartner kann einen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder die Annahme eines Auftrages widerrufen.

§ 17 Rücknahme/Wiederverwertung/Entsorgung/Austauschteile

17.1 Der Kunde übernimmt die Pflicht, die an ihn gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten gemäß den Richtlinien des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ordnungsgemäß zu entsorgen. Damit wird RaRiTec von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG und damit im Zusammenhang stehender Ansprüche Dritter freigestellt.

17.2. Für eindeutig als Austauschteile bestimmte Ersatzteile gilt 17.1 nicht. Die Kosten für die Rücksendung trägt der Kunde.

17.3 Für Waren, die ungebraucht zurückgenommen werden und sich im Auslieferungszustand befinden und erst nach Vereinbarung vom Kunden zurückgesendet werden und nicht unter Gewährleistung fallen, wird eine Handlingspauschale in Höhe von 10 v.H. des Warenwertes erhoben. Versandkosten werden grundsätzlich berechnet. Die Kosten der Rückführung trägt der Kunde.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

18.1 Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden sowie Fristsetzungen, Kündigungen und die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Die Vertragspartner genügen dem Schriftformerfordernis auch durch die Versendung von Dokumenten per Fax oder per E-Mail

18.2 Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen

18.3 Die im Rahmen der Vertragsbeziehungen bekannt gewordenen

Daten des Kunden darf RaRiTec für interne Zwecke und zur Vertragsdurchführung elektronisch speichern und verarbeiten.

18.4 Diese AGB ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern.

18.5 Sämtliche Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen deutschem Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von RaRiTec. RaRiTec hat das Recht, auch an dem Gerichtsstand des Kunden oder an jedem anderen nach nationalem oder internationalem Recht zuständigen Gerichtsstand zu klagen.

§19 Leistungsausführung an Geräten für den medizinischen Bereich

19.1 RaRiTec vertreibt und führt Leistungen an Dampfsterilisatoren, Wärmeschränke und Desinfektoren aus, die das Medizinproduktegesetz berühren. Leistungen an anderen medizinischen Geräten führt RaRiTec nicht aus.

19.2 Die Leistung bezieht sich nur und ausschließlich für RaRiTec auf die technische Funktionstüchtigkeit der Geräte. Die Funktionsfähigkeit ist mit einem fehlerfreien Testlauf ohne Beladung gegeben.

19.3 Der Kunde/Anwender stellt sicher, dass er die Geräte zweckbestimmt bedient und nutzt. Im Falle einer zweckbestimmungswidrigen Nutzung steht RaRiTec haftungsfrei.

Das Gleiche gilt auch bei Weiternutzung des Gerätes nach Kenntnisnahme der widrigen Nutzung des Anwenders/Kunden durch Hinweis oder Sperrung des fehlerhaften Gerätes durch RaRiTec.

19.4 Die Freigabe jeder Beladung/Charge zur weiteren Verwendung (im Sinne des MPG) liegt ausschließlich und ausnahmslos in der Verantwortung des Betreibers/Anwenders/ Kunden.

Das gilt sowohl bei technisch funktionierenden als auch bei einem fehlerhaften Gerät. Im Zweifelsfall darf die Beladung/Charge nicht zur Weiterverwendung freigegeben werden.

19.5 Jede weitere Haftung von RaRiTec zur Freigabe einer Beladung/Charge ist ausgeschlossen. Das gilt selbst bei grober Fahrlässigkeit jedoch nicht bei Vorsatz.

19.6 RaRiTec ist berechtigt, jedes Gerät des Kunden im Sinne des §19 Satz 19.1 ohne Rücksicht auf etwaige wirtschaftliche Belange zu sperren und die weitere Nutzung zu untersagen. Schadenersatzforderung hieraus sind ausgeschlossen.

Potsdam, den 01.04.2021

RaRiTec Ralph Richter

August-Bebel-Str. 26-53

14482 Potsdam